

Geschäftsordnung Schlichtungskommission

1.

Gemäß § 13 der Satzung des Vereins

„OSHO, Ostdeutsche Studiengruppe Hämatologie und Onkologie e.V.“

besteht die Schlichtungskommission aus 3 Mitgliedern.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Kommission. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden findet statt binnen 14 Tagen nach der Wahl der Schlichtungskommission gemäß den Vorgaben der Satzung des Vereines.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Der Vorstand wird das Wahlergebnis auf der Website des Vereines veröffentlichen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Entscheidungen der Schlichtungskommission treffen die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit mindestens einem weiteren Mitglied der Schlichtungskommission.

Die Mitglieder der Schlichtungskommission sind über ihre Tätigkeit insgesamt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung dauert über das Ende der Amtszeit hinaus fort.

2.

Gemäß den Vorgaben der Satzung wird die Schlichtungskommission nur auf Antrag tätig.

3.

Der Antrag ist schriftlich bei der Schlichtungskommission einzureichen.

Die Einreichung erfolgt unter Verwendung der E-Mail-Adresse:

schlichtungskommission@osho-studiengruppe.de

Durch die Schlichtungskommission sind, in Abstimmung mit dem Sekretariat des Vereines OSHO e.V., die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die gewähren, dass eingehende Anträge vertraulich behandelt werden und nur Mitglieder der Schlichtungskommission Zugriff auf die eingehenden E-Mails haben.

Alternativ kann der Antrag postalisch gestellt werden, dies unter Angabe der Anschrift des Vereines OSHO e.V. und dem Zusatz *"Schlichtungskommission/vertraulich"*.

Auch bei einer postalischen Zustellung ist sicherzustellen, dass über das Sekretariat des Vereines OSHO e.V. eine Information an ein Mitglied der Schlichtungskommission gelangt.

Der dem Antrag zugrundeliegende Sachverhalt ist durch den Antragsteller/die Antragstellerin zu benennen, soweit möglich und erforderlich, sind Anlagen, wie beispielsweise eine bereits geführte Korrespondenz, beizufügen.

4.

Die Schlichtungskommission ist verpflichtet, unverzüglich nach Eingang eines Antrages eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, inwieweit die Voraussetzungen für die Anrufung im Sinne des § 13 der Satzung des OSHO e.V. erfüllt sind.

Kommt die Schlichtungskommission zu dem Ergebnis, dass kein Fall des § 13 der Satzung des OSHO e.V. vorliegt, ist dies dem Antragsteller bzw. Antragstellerin mit einer hinreichenden Begründung mitzuteilen. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Falle nicht eingeleitet. Auch hierüber ist der Antragsteller bzw. Antragstellerin zu informieren.

Gegen diese Entscheidung der Schlichtungskommission besteht keine Beschwerdemöglichkeit.

Die Schlichtungskommission ist berechtigt, bei dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin weitere Informationen abzufordern, selbiges gilt für Unterlagen, die für die Erfassung des Sachverhaltes notwendig sind. Hierfür setzt die Schlichtungskommission dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin eine Frist von 14 Tagen.

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin sind hierbei auch darüber zu informieren, dass die Schlichtungskommission berechtigt ist, Verfahren nicht fortzusetzen, für den Fall, dass die weiteren Informationen bzw. Unterlagen nicht der Schlichtungskommission fristgerecht zur Verfügung gestellt werden.

Eine Fristverlängerung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und liegt im Ermessen der Schlichtungskommission. Liegen aus der Sicht der Schlichtungskommission die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung des Vereines OSHO e.V. vor, werden die Beteiligten schriftlich über die Einleitung des Schlichtungsverfahrens informiert. Der Antragsgegnerin bzw. dem Antragsgegner wird eine Ausfertigung des Schlichtungsantrages nebst Anlagen schriftlich übersandt, verbunden mit einer Frist, innerhalb derer zum Antrag Stellung genommen werden kann. Eine diesbezügliche Stellungnahme ist der Antragstellerin/ dem Antragsteller zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

5.

Die Schlichtungskommission wird für den Fall der Einleitung des Schlichtungsverfahrens die Beteiligten zu einem gemeinsamen Gespräch einladen. Zwischen der Stellung des Antrages auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens und dem vorbezeichneten Gespräch soll keine längere Frist als *2 Monate* liegen. Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt im Übrigen 1 Monat.

Das Schlichtungsgespräch kann auch im Wege einer Online-Konferenz durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Schlichtungskommission nach freiem Ermessen.

Bei dem Schlichtungsgespräch müssen der bzw. die Vorsitzende sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Schlichtungskommission anwesend sein.

Ziel dieses Gespraches ist es, mit den Beteiligten den Sachverhalt zu erornern und eine einvernehmliche Regelung zur Klarung von Streitfragen zu finden. Die Beteiligten konnen an dem benannten Gesprach nur personlich teilnehmen. Eine Vertretung durch Dritte ist ausgeschlossen.

Das Gesprach zur Streitbeilegung ist nicht offentlich. Uber den Verlauf des Gespraches wird durch ein Mitglied der Schlichtungskommission ein gesondertes Protokoll gefuhrt. Das Protokoll wird nach Abschluss des Gespraches von allen Beteiligten und den Mitgliedern der Schlichtungskommission gepruft und gegengezeichnet. Das Protokoll ist durch die Schlichtungskommission in geeigneter Art und Weise aufzubewahren.

Eine telefonische Erornrung des dem Schlichtungsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalts ist nicht zulassig. Eine Kontaktierung der Mitglieder der Schlichtungskommission auf telefonischem Wege ist nur zulassig zum Zwecke der Abstimmung von Verfahrensfragen, wie beispielsweise Terminabstimmungen oder Fristverlangerungen.

6.

Fur den Fall, dass zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung nicht gefunden wird, kann die Schlichtungskommission eine Empfehlung zur Streitbeilegung aussprechen. Die Empfehlung der Schlichtungskommission beendet das Schlichtungsverfahren. Die Empfehlung der Schlichtungskommission ist fur die Beteiligten nicht bindend.

Sollte die Schlichtungskommission unmittelbar nach dem Gesprach noch nicht in der Lage sein, eine Schlichtungsempfehlung auszusprechen, setzt die Schlichtungskommission einen Termin zur Bekanntgabe einer Schlichtungsempfehlung an. Die Schlichtungsempfehlung kann dann auch auf schriftlichem Wege an die Beteiligten ergehen.

An der Erstellung der Schlichtungsempfehlung mussen mindestens zwei Mitglieder der Schlichtungskommission mitwirken.

Sollte ein Beteiligter/eine Beteiligte die Teilnahme an dem Gesprach ablehnen, ist die Schlichtungskommission berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Empfehlung auch ohne das Schlichtungsgesprach auszusprechen. Hieruber sind die Beteiligten im Zuge der Ladung zu dem Gesprach schriftlich zu informieren. Die Entscheidung hieruber liegt im freien Ermessen der Schlichtungskommission.

Selbiges gilt fur den Fall, dass der Antragsgegner bzw. die Antragsgegnerin die Durchfuhrung des Schlichtungsverfahrens generell ablehnt, also beispielsweise bereits nach Information uber die Einleitung des Schlichtungsverfahrens eine Stellungnahme zu dem Schlichtungsantrag nicht vornimmt bzw. ablehnt.

Entscheidet die Schlichtungskommission in diesen Fallen, keine Schlichtungsempfehlung auszusprechen, gilt das Verfahren als abgeschlossen. Die Beteiligten werden hieruber informiert.

Anstelle eines Gesprachprotokolls wird dann die Schlichtungskommission eine Schlichtungsempfehlung auf schriftlichem Wege aussprechen, diese wird den Beteiligten zugestellt.

8.

Die Schlichtungskommission ist zur Rechenschaftslegung nur gegenüber der Mitgliederversammlung verpflichtet. Sollte die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Bericht der Schlichtungskommission über deren Tätigwerden für den Zeitraum zwischen den Mitgliederversammlungen abfordern, hat sich dieser auf statistische Angaben zur Anzahl der Verfahren, zur Anzahl der ausgesprochenen Schlichtungsempfehlungen sowie die Anzahl der erzielten Verständigungen zu beschränken.

9.

Maßgeblich für eine Schlichtungsempfehlung bei Streitigkeiten gemäß Ziff. 13 Abs. 1 erster Anstrich der Satzung sind die Vorgaben der Satzung des Vereines, der Beschlüsse des Vorstandes usw. sowie der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, namentlich des BGB.

Für Streitigkeiten gemäß Ziff. 13 Abs. 1 zweiter Anstrich der Satzung wird sich die Schlichtungskommission orientieren an den „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.